

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-044/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	24.04.2019	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	24.04.2019	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	28.04.2019	öffentlich
Ortsbeirat Priort	25.04.2019	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	18.04.2019	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	07.05.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	14.05.2019	öffentlich

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark mit folgenden Planungszielen fortzuführen:

- Festlegung von Sonderbauflächen als „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ für die Nutzung durch Windkraftanlagen einschließlich zugehöriger notwendiger Nebenanlagen.
- Festlegung, dass innerhalb der „Konzentrationsflächen Windenergienutzung“ Windkraftanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass für eine neu zu errichtende Windenergieanlage zwei der im Gemeindegebiet bestehende Altanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Errichtung der Neuanlage zurückzubauen werden (Repowering-Festlegung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch)
- Textliche Festsetzung zur Höhenbegrenzung
- Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Sonderbauflächen (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch).
- Anpassung des Planentwurfes an die künftigen Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) und neuer Regionalplan Havelland-Fläming)

Sachverhalt/ Begründung:

Mit der Informationsvorlage I-007/2019 wurden in der letzten Sitzungsrunde der Ausschuss für Bauen und Wirtschaft und die Gemeindevertretung über den aktuellen Stand zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ informiert.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 5. Juli 2018 sowohl aufgrund mehrerer formeller als auch aufgrund materieller Fehler insgesamt für unwirksam erklärt (Az. OVG 2 A 12.16 und weitere). Das Normenkontrollurteil gegen den Regionalplan ist derzeit zwar noch nicht rechtskräftig, aber es ist nicht davon auszugehen, dass der Antrag auf Zulassung der Revision Erfolg haben wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass das Normenkontrollurteil noch in diesem Jahr, spätestens jedoch im Jahr 2020 rechtskräftig sein wird und es bei der festgestellten Unwirksamkeit des Regionalplans bleibt.

Der Landesgesetzgeber hat für diesen Fall bereits ein Gesetz auf den Weg gebracht („Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“, LT.-Drucks. 6/9504). Eine darin enthaltene gesetzliche Neuregelung (§ 2c des Gesetzentwurfs) soll verhindern, dass nach Rechtskraft des Urteils zum Regionalplan in der Region überall ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden können. Nach dem Gesetzentwurf sollen ab Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses zu einem neuen Regionalplan raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Region für die Dauer von zwei Jahren vorläufig unzulässig sein (sog. „Windkraft-Moratorium“).

Es wird davon ausgegangen, dass es der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gelingen wird, spätestens Anfang 2020 alle Voraussetzungen für das Eingreifen des „Windkraft-Moratoriums“ zu erfüllen, also einen neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen und die künftigen Planungskriterien bekannt zu geben.

Des Weiteren wird noch in diesem Jahr der neue Landesentwicklungsplan (LEP HR) in Kraft treten.

In Auswertung des Urteils zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 und in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf für den sachlichen Teil-FNP der Gemeinde (Stand: Januar 2018) sollen die im Grundsatzbeschluss formulierten künftigen Festlegungen weiter verfolgt und bei der Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt werden.

Der Grundsatzbeschluss zur Fortführung des Verfahrens zum sachlichen Teil-FNP soll der Verwaltung als Grundlage für etwaige Zurückstellungsanträge gemäß § 15 BauGB und für Stellungnahmen der Gemeinden zu Anträgen von Windenergieanlagenbetreibern im Gemeindegebiet (gem. § 36 BauGB) dienen.